

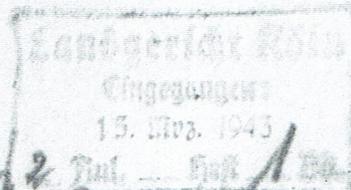
Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht

46
Köln, den 5. März 1943

- 30 S Js 1296/42 -

An das
Sondergericht

Köln



A n k l a g e s c h r i f t

20 Die Witwe Gabriel Weber Maria geborene Oellig,
geboren am 26.9.1898 in Weissenthurm, wohnhaft in Brühl,
Mühlenstrasse 79,
la nicht bestraft,
wird angeklagt,

zu Brühl in den Jahren 1940 bis 1942
fortgesetzt durch die selbe Handlung

1. Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet zu haben,
2. ihres Vorteils wegen Sachen, von denen sie wusste oder den Umständen nach annehmen musste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, ei an sich gebracht zu haben,
3. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezogen zu haben, und zwar in einem schweren Falle.

- Verbrechen und Vergehen gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, §§ 259, 73 StGB, § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 26.11.1941 in Verbindung mit den Verordnungen vom 7.9.1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von

- a) Tieren und tierischen Erzeugnissen,
- b) Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten.

B e w e i s m i t t e l :

- I. Einlassung der Angeklagten,
- II. Zeugnis des Kriminaloberassistenten Frese in Brühl,

Rehmann

III. Die Beiakten 30 S Ls 47/42.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Ehemann der Angeklagten war der Stadtobersekretär Gabriel Weber aus Brühl. Die Angeklagte hat 4 Kinder im Alter von 12 bis 21 Jahren. Der Ehemann der Angeklagten Stadtobersekretär Weber war vom 1. Februar bis Juni 1940 Sachbearbeiter der Wirtschaftsstelle bei dem Bürgermeisteramt in Brühl. Anschliessend leitete er die Abteilung Familienunterhalt. Er hat in den Jahren 1940 bis 1942 seine amtliche Stellung dazu ausgenutzt, um in sehr grossem Umfange sich Lebensmittelkarten zu verschaffen, die er teils selbst beiseiteschaffte, teils durch ungetreue Angestellte der Wirtschaftsstelle an sich brachte. Auf diese Weise hat er in der genannten Zeit insgesamt 770 ganze Fleisch- und 617 ganze Fettkarten an sich gebracht. Dabei können diese Zahlen nur als Mindestzahlen gelten. Der Stadtobersekretär Weber hat diese Lebensmittelkarten zum grossen Teil dadurch verwertet, dass er sie bei mehreren Geschäftsleuten unterbrachte. So hat er in der Zeit von Mai 1941 bis März 1942 200 Fleisch- und 200 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Broicher überbracht, der sie dann in seinem eigenen Geschäft verwendete. Als Gegenleistung erhielt Weber wöchentlich 1 bis 1 1/2 kg Butter, ebenso soviel Wurst und 1 bis 1 1/2 kg Käse. Im Jahre 1941 hat er ferner im ganzen 180 Fleisch- und 180 Fettkarten dem Lebensmittelhändler Fuchs zu demselben Zwecke übergeben. Als Gegenleistung erhielt er jeweils 1 kg Butter, dazu 1/2 kg Käse oder 1/2 kg Wurst. Der Metzgerei Reusch hat Weber ein Jahr lang ebenfalls Karten zugeführt, und zwar im ganzen 200 Fleisch- und 50 Fettkarten. Dafür konnte er in jeder Woche für seine Familie für etwa 15,-- bis 17,-- RM Fleisch einschliesslich der seiner Familie rechtmässig zustehenden Fleischmenge beziehen. Diese Fleischmengen wurden von seiner Ehefrau, der Angeklagten Maria Weber eingekauft. Diese gibt zu, dass es ihr bekannt war, dass ihr Ehemann sich auf unredliche Weise Fleisch- und Fettkarten auf seiner Dienststelle verschafft hat und dass es diesem Umstande zuzuschreiben war, dass sie für ihre Familie in diesem grossen Umfange wöchentlich Fleisch in der Metzgerei Reusch einkaufen konnte. Nach ihrer Einlassung hat sie die Fleischwaren zum Teil im Haushalte verbraucht, zum Teil auch an Verwandte abgegeben. Die übrigen Lebensmittel wurden nach An-

gabe

Angabe der Angeklagten durch ihren Ehemann eingekauft und mit nach Hause gebracht. Aus der Menge der auf diese Weise von Weber dem Haushalt zugeführten Butter musste die Angeklagte aber sehen, dass auch diese Butter nur auf Lebensmittelkarten eingekauft worden sein konnte, die von ihrem Ehemann veruntreut waren. Diese Buttermengen sind ebenfalls im Haushalte verbraucht worden.

Die Angeklagte hat sich damit der Hehlerei schuldig gemacht. ihren Wenn auch die veruntreuten Lebensmittelkarten selbst nicht in ~~den~~ Besitz gekommen sind, so hat sie doch die mittels der Lebensmittelkarten eingekauften Fleisch- und Buttermengen in ihrem Haus - halt, also auch ihres Vorteils wegen, verwendet. Die Lebensmittel sind an die Stelle der durch die Straftat erlangten Lebensmittelkarten getreten.

Gleichzeitig verwirklicht die Straftat der Angeklagten den Tatbestand des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Sie hat durch das Ansichbringen und die Verwertung der Lebensmittel selbst mit dazu beigetragen, dass diese lebenswichtigen Erzeugnisse der ordnungsmässigen Bewirtschaftung entzogen worden sind. Da sie Kenntnis hatte von dem ungetreuen Verhalten ihres Ehemannes und trotzdem aus eigennützligen Gründen sich an der weiteren Beiseiteschaffung der Lebensmittel beteiligt hat, hat sie auch böswillig gehandelt und die Bedarfsdeckung gefährdet.

Der Ehemann Weber ist in der Strafsache 30 S Ls 47/42 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens als Volksschädling zum Tode verurteilt und hingerichtet worden.

Es wird

b e a n t r a g t

Termin zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht in Köln zu bestimmen.

Amper

B

in Abs.

Sondergericht 2 beim Landgericht
Köln.

Köln, den 16. 3. 1942 ²⁹

39 - 132/43

V e r f ü g u n g .

1. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt
auf den 1. 4. 1943, 10¹/₄ Uhr, Saal 182.

2. Zu Laden:

- a) ku Angeklagten Bl. 26 m. Anklage n. F. 203 - 206
- b) _____ Verteidiger Bl. _____ n. F. 209
- c) ku Zeugen Bl. 26 n. F. 211-212
- d) _____ Sachverständigen Bl. _____ n. F. 213

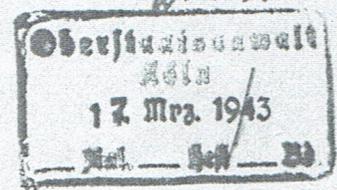
3. Nachricht vom Termin an:
a) Justizpressestelle in Köln.

- b) *Gen. Löffl.*
- c) *in Bl. 25 zu 4b*

4. *Briefkasten - nicht erforderlich.*

5. Urschriftlich gegen Rückgabe
dem Herrn Oberstaatsanwalt

off. 17/3.43 Anz 2-3
ab 17/3



h i e r

übersandt mit der Bitte um Kenntnissnahme und baldige Rückgabe.

J. P. D. Meerhaus

21
 17. 3. 43
 Justizsekretär

1.) Befehl

2.) U. m. A.

Herrn Vorsitzenden des Sondergerichts
hier

nach Nennungsnahme zurückgezogen.

Köln, den 18. März 1943

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Justizbehörde bei dem Sondergericht

[Handwritten Signature]

Landgericht Köln
Eingegangen
18. März 1943
Amt. *[Handwritten]* 24

Befehl
An dem
pfänger
oder
richter
sw.
Person
An
hilfen,
preiber,
nte u.
adur
in
für
" 9
" 8
" 7
" 6
Befe
an
7
X
A.V.
Lind

Geschäftsnummer:

39-132/43

1x Porto RM -. 54

30

Ladung zum Termin am 1. April 1943, mittags 10¹/₄ Uhr, Zimmer Nr. 182

in Strafsachen

für Privatkläger . . nach Vordr.
 „ Angeklagten . . 1x „ 203
 „ Verteidiger . . . „ „
 „ Zeugen 1x „ 211
 „ Sachverständigen „ „

in Zivilprozesssachen

für Kläger — den Rechtsanwalt . . . nach Vordr.
 „ Beklagte „ „
 „ Zeugen „ „
 „ Sachverständigen „ „

Bekanntmachung des Termins vom 19. mittags Uhr, Zimmer Nr.

für Berufungskläger — Rechtsanwalt . . . nach Vordr.
 „ Berufungsbeklagten — Rechtsanwalt . . . nach Vordr.

— an den Gerichtswachmeister zur Zustellung am 19

zur Post am 19
 „ Post durch Gerichtswachmeister *Schweider* am 17. 3. 1943

Münch

Bezeichnung des Schriftstücks: Zeugenladung z.1.4.43

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

31

Geschäftsnummer: 39-132/43

An

Absender:

Herrn Kriminaloberassistent Trese

Geschäftsstelle Abt. 39
des Landgerichts Köln

in Brühl Bz. Köln

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
vereinfachte Zustellung

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

Beim

heute hier — zwischen

Uhr und

Uhr [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelunternehmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)]

1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. Person

dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —

selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — übergeben.

in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — übergeben.

2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.

da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden

selbst nicht angetroffen habe, dort be — Gehilfen — Schreiber — übergeben.

a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.

3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben,

a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben,

b) dem in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

b) dem in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

4. An den Hauswirt oder Vermieter

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —

in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, dem in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —

nämlich dem zur Annahme bereit war, übergeben.

nämlich dem zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme. Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Am 18. März 1943
Gauleiter
Gr

V. Nr. 29 Postzustellungsurkunde (gewöhnliche Fälle).



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die Geschäftsstelle Abt. 39 des Landgerichts

Köln

Bezeichnung

Geschäft

Geschäft des

Hierbei ein

en vorstehen

Vorb

In den
Hanger
der
steher
Nip.
Berhan

An
hilfen,
treiber,
nte usw.

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen ... Uhr und ... Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen)

<p>t. Niederlegung</p> <p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Name):</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,</p> <p>auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei der Postanstalt zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Gemeindevorsteher zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Polizeivorsteher zu</p> <p>niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.</p> <p>Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>	<p>[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]</p> <p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Name):</p> <p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,</p> <p>auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei der Postanstalt zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Gemeindevorsteher zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Polizeivorsteher zu</p> <p>niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.</p> <p>Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>	<p>[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]</p> <p>da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist, auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsbefugten Mitinhaber —</p> <p>in der Wohnung</p> <p>nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,</p> <p>auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei der Postanstalt zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Gemeindevorsteher zu</p> <p>niedergelegt,</p> <p>bei dem Polizeivorsteher zu</p> <p>niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung befestigt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.</p> <p>Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>
---	--	--

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

den 19

Nr. 29

Bezeichnung des Schriftstücks: Ladg. z. 1. 4. 43

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

32

Geschäftsnummer: 39-132/43 An

Absender:

Frau Wwe. Gabriel Weber

Geschäftsstelle Abt. 39
des Landgerichts Köln

in Brühl Bz. Köln

Mühlenstr. 79

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
vereinfachte Zustellung

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Brühl
heute hier — zwischen ... Uhr und ... Uhr [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen,
Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen
und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)]

An den
Empfänger
oder
Vollzieher
des Briefes

dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und
Zuname):

dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten
Mitinhaber —

selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal —
übergeben.

in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal —
übergeben.

An
Hilfen,
Bretter,
etc. usw.

da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger
— Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäfts-
stunden

selbst nicht angetroffen habe, dort de ... — Gehilfe
— Schreiber —

a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertre-
tungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war,
b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte
Mitinhaber — nicht anwesend war,
dort dem beim Empfänger angestellten

Verlan

Korpora-
tur an
enden
ist
setzung
besten

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor-
und Zuname):

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch
den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten
Mitinhaber —

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort

in der hiesigen Wohnung

a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen
Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem
Ehemann — dem Sohne — der Tochter —

nicht selbst angetroffen habe, dort

a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen,
nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne —
der Tochter —

b) de ... in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

b) de ... in der Familie dienenden erwachsenen
übergeben.

An den
Auswirts
oder
Vermieter

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor-
und Zuname):

da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich
den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten
Mitinhaber —

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zu-
stellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Haus-
genossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene
Person nicht ausführbar war, de ... in demselben Hause

in der Wohnung
nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie
gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie
dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de ... in
demselben Hause wohnenden — Hauswirt — — Vermieter —

wohnenden — Hauswirt — — Vermieter —
nämlich de

nämlich de

de zur Annahme bereit war, übergeben.

zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme.
Nur in den Fällen 1, 2 und 3
in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung
noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Brühl, den 18. Okt. 1943
S. J. ...

Postzustellungsurkunde
 vollzogen zurück
 an die Geschäftsstelle Abt. 39
 des Landgerichts



Köln

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu
 heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Ver...

<p>6. Niederlegung</p> <p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt, bei der Postanstalt zu niedergelegt, bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt, bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung besetzt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>	<p>(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.))</p> <p>da ein besonderes Geschäftsfokal nicht vorhanden ist, auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsfähigen Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu bei der Postanstalt zu bei dem Gemeindevorsteher zu bei dem Polizeivorsteher zu</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung besetzt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>	<p>(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Klubs, Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.) (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.))</p> <p>da ein besonderes Geschäftsfokal nicht vorhanden ist, auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsfähigen Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu bei der Postanstalt zu bei dem Gemeindevorsteher zu bei dem Polizeivorsteher zu</p> <p>Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung ist unter der Anschrift des Empfängers — in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben — an der Tür der Wohnung besetzt — einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.</p>
--	--	---

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

....., den 19.....

Carl Becker
 Friedrich-Weg, den
 Schumann, 220-
 gegenüber dem Dom
 Scheckkonto Köln 830.
 Sprocher 227232
 in der Straße - Pt
 stelle ich - mit -
 Herrn Rechtsanwalt
 um Vertretung für alle
 Diese Vollmacht erhebt
 insbesondere auch die
 zu nehmen, alle Interes-
 sselben zu vertreten,
 auf ihn zu übertragen.
 vereinbarte Honorar &
 Die Verpflichtungen &
 füllen.

Kußmann, Köln
 Str. 59, 459 2

93

r. Carl Becker IV



den Gerichtskosten berechnen.

Deichmannhaus, Zimmer 320-324

(gegenüber dem Dom)

Postcheckkonto Köln 630 49

Fernsprecher 22 72 32

Strafprozess-Vollmacht.

In der Strafsache — Privatklagesache —

Bestelle ich — wir —

Herrn Rechtsanwalt

Dr. iur. Carl Becker IV

Rechtsanwalt

in KÖLN, Deichmannhaus, Zimmer 320-324

(gegenüber dem Dom)

Postcheckkonto Köln 630 49

Fernsprecher 22 72 32

zum Verteidiger für alle Instanzen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf alle Befugnisse des Verteidigers gemäß der Strafprozessordnung.

Inbesondere wird derselbe ausdrücklich bevollmächtigt, Zustellungen aller Art für mich — uns — in Empfang zu nehmen, alle Anträge zu stellen, Zeugen zu laden. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, auch auf dieselben zu verzichten. Der Verteidiger ist auch bevollmächtigt, einen Vertreter zu bestellen und diese Vollmacht auf ihn zu übertragen. Alle Unterzeichneten haften für die gesetzlichen Gebühren und gegebenenfalls für das vereinbarte Honorar des Verteidigers als Gesamtschuldner. Alle Unkosten werden besonders vergütet.

Die Verpflichtungen der Unterzeichneten aus dieser Vollmacht sind am Wohnort des Verteidigers zu erfüllen.

*Abgabe durch v. Lindberg
23/5 1940*

Frau Maria Weber

r. med. H. Hennes

Arzt

Telefon 73338

Postscheckkonto Köln 34378

prechstunden 10-12 und 3-5 Uhr

prechstunden jetzt: -----

n 9-11 und 15-16 Uhr.

Köln, den 24.3.43. 34
Riehlerstraße 6

Ä r z t l i c h e s A t t e s t

Zwecks Vorlage beim Gericht bescheinige ich hiermit, dass Frau Maria W e b e r , Brühl, Mühlenstr. 79, sich wegen einer Erkrankung des Nervensystems in meiner Behandlung befindet. Sie wurde von mir wegen desselben Leidens in Verbindung mit Depressionszuständen schon 1920 und 1926 behandelt. Infolge ihres Zustandes bedarf Frau Weber besonderer Schonung.



Arzt